

- ENTWURF -

RECHTSVERORDNUNG

der Kreisverwaltung Vulkaneifel - Untere Denkmalschutzbehörde - über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes

„Mühlsteinabbaurevier an Scharteberg und Hinterweiler Köpfchen“

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. Dezember 1978 (GVBl. S 159, BS 224-2); zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund von § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 DSchG wird von der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Denkmalfachbehörde), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und auf dem beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Kirchweiler und Daun-Steinborn wird als Grabungsschutzgebiet gem. § 22 DSchG ausgewiesen.

(2) Das Grabungsschutzgebiet trägt den Namen
„Mühlsteinabbaurevier an Scharteberg und Hinterweiler Köpfchen“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der

Gemarkung Kirchweiler:

Flur 2, Flurstücke 1/3, 6/11, 8

Flur 13, Flurstück 29

Flur 14, Flurstücke 1, 11, 12, 25, 27/1

Gemarkung Steinborn

Flur 15, Flurstücke 54/1, 56/1, 57/1

Die katastermäßige Ausdehnung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist. Die Umgrenzung wird bestimmt von den vulkanischen Gesteinen der Schlackenkegel-Vulkane "Scharteberg" und "Hinterweiler Köpfchen", die in großen Teilen von Wald bedeckt sind.

Diese Ablagerungen bilden gemeinsam mit den Schlackenkegeln "Dauner Heck" und "Ernstberg" sowie dem von ebendiesen Schlackenkegeln eingerahmten älteren Maar "Ringseiert" ein Vulkankomplex.

Das "Hinterweiler Köpfchen" zeigt insbesondere dessen vulkanische Bildungen durch die in dem zuvor genannten Geltungsbereich verbreiteten Schlacken-, Lapilli- und Lavastromablagerungen, die ebendort zu Tage treten. Erfahrungsgemäß stellt der Wald die beste Erhaltung für die für den Schutzzweck maßgebenden archäologischen Relikte dar.

§ 3

Schutzzweck und Begründung der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet

(1) Die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes erfolgt zum Zweck der Erhaltung und wissenschaftlichen Erforschung der historischen Mühl- und Reibsteingewinnung in der Vulkaneifel, welche von der Eisenzeit über Römerzeit und Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert nachweisbar ist. Die Zeugnisse des handwerklichen und technischen Wirkens der frühen Bergbau- und Technikgeschichte erfüllen unzweifelhaft den Tatbestand des Kulturdenkmals in Form von Bodendenkmälern in diesem Bereich. Der industriemäßig betriebene Reib- und Mühlsteinabbau stellte für die Vulkaneifel seit der Eisenzeit bis weit in das 20. Jahrhundert hinein ein bestimmender Wirtschaftsfaktor dar, der nicht nur das wirtschaftliche, soziale und politische Leben, sondern auch das Landschaftsbild dieser geologisch einzigartigen Region prägte.

Der in § 2 näher definierte Bereich soll daher in seinem jetzigen Zustand ohne Veränderung für spätere Ausgrabungen und Erforschungen sowie als historisches Anschauungsobjekt zur Verfügung stehen und so Zeugnis von der die Vulkaneifel in verschiedenen Epochen und auf verschiedenen Bedeutungsebenen prägenden Mahl- und Mühlsteingewinnung ablegen. Es soll verhindert werden, dass durch Bodenveränderung und Absammeln von Funden unkontrolliert Informationsverluste eintreten.

(2) An den zutage tretenden Schlacken und Lavastromablagerungen können der Abbau und die Fertigung von Mahl- und Mühlsteinen mindestens seit dem Mittelalter bis in die frühe Neuzeit hinein nachgewiesen werden.

Die bereits oberirdisch lokalisierten Reste von Abbaugruben, Steinbrüchen, Abraumhalden und verworfenen Rohlingen von Mahl- und Mühlsteinen geben verlässliche Hinweise auf eine Konzentration von Kulturdenkmalen, deren schutzwürdige Zeugnisse im Boden vielfach noch unter den jüngeren mittelalterlichen und neuzeitlichen Abbauspuren verborgen sind. Weitere, unterirdische Abbauspuren sind durch teilweise in ihrem Eingangsbereich offenliegende Stollen festzustellen, in denen Mühlsteinabbauspuren erkennbar sind.

(3) An der Erhaltung und Unversehrtheit des Grabungsschutzgebietes besteht sowohl aus wissenschaftlichen als auch geschichtlichen Gründen öffentliches Interesse,
- aus wissenschaftlichen Gründen, weil im Grabungsschutzgebiet ein maßgeblicher und exemplarischer Bestand zur Erforschung historischer Lebensgrundlagen vorliegt,
- aus geschichtlichen Gründen, weil im Grabungsschutzgebiet für die Region bestimmende Merkmale älterer Epochen unmittelbar und vergleichbar anschaulich sind oder anschaulich gemacht werden können.

§ 4

Auskünfte, Betreuung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) a) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgenen Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Bei Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Denkmalfachbehörde ist keine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang bleibt weiterhin zulässig. Dazu zählt auch das Pflügen in der bisher üblichen Tiefe. Genehmigungspflichtig ist aber z. B. eine Änderung bzw. Erhöhung der Pflugtiefe (Tiefpflügen).
Die Umwandlung in Grünland ist nicht erforderlich.

(2) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die das überkommene Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verändern, insbesondere Ablagerungen, Bauarbeiten und andere tiefgründige Erdarbeiten, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(3) Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen und Fundlesen aller Art, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(4) Der Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung Struktur- und Kreisentwicklung, Untere Denkmalschutzbehörde, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, einzureichen.

§ 6 Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 – 19 u. 20 DSchG.

§ 7 Anzeigepflicht

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- (1) Schäden und Mängel, die Bodendenkmäler im Grabungsschutzgebiet gefährden können,
- (2) ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeiten im Grabungsschutzgebiet,
- (3) die Absicht der Veräußerung von Teilen des Grabungsschutzgebietes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Vorschriften des § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(2) Bei ungenehmigten Veränderungen im Grabungsschutzgebiet kann der Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

§ 9
Aufnahme in Liegenschaftskataster

Für die im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung gelegenen Parzellen gem. § 2 wird der Vermerk über die Ausweisung als Grabungsschutzgebiet in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54550 Daun, den

KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL
- Untere Denkmalschutzbehörde -

Julia Giesecking
Landrätin